

Prüfung zur Re-Qualifizierung

1st/2nd party Auditor IATF 16949 (VDA QMC)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Rezertifizierungsverfahren zur Verlängerung des Zertifikats „1st/2nd party Auditor IATF 16949“ des VDA QMC.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung sind die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung und die Zertifizierungsvorgaben des VDA QMC.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Rezertifizierung muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:
Erfolgreich absolvierte „Prüfung zur Re-Qualifizierung als 1st/2nd party Auditor IATF 16949“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Nachweis der IATF 16949 Auditorenqualifikation.
- (2) Mindestens 3 vollumfängliche interne Systemaudits nach IATF 16949 in den letzten 3 Jahren oder Besuch der Veranstaltung „IATF 16949:2016 - Workshop zur Re-Qualifizierung für 1st/2nd party Auditoren“.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf:
die Norm IATF 16949, sowie die SI und FAQs.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt mündlich in Form einer Auditsimulation. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten, die Zeit für die Simulation 20 Minuten.

§ 6 Prüfungsanforderungen

In der Prüfung ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Bei der Prüfung sind die teilnehmereigenen Unterlagen der Lehrgangsveranstaltung, die IATF 16949, die SI und FAQs sowie die DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 19011 zugelassen.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (3) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 70% der maximalen Punktzahl erreicht wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das neue Zertifikat „1st/2nd party Auditor IATF 16949“ mit registrierter Nummerierung und dem dazu gehörigen Eintrag in die Datenbank des VDA QMC sowie die entsprechende Auditorenkarte des VDA ausgestellt.
- (2) Das VDA-Zertifikat und die Auditorenkarte sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.11.2019 in Kraft.